

Az.: 1 A 120/15
4 K 635/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Herrn
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Katastervermessung und Abmarkung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 18. Dezember 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Januar 2015 - 4 K 635/13 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

- 2 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage als unzulässig abgewiesen, weil es der Klägerin an der Klagebefugnis fehle. Diese sei nur Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft, in deren Eigentum das Grundstück O..... in L..... (Flurstück F1 der Gemarkung S.....) stehe. Die von der Klägerin beantragte Wiederherstellung der Grenze zwischen den Flurstücken F2 und F1 der Gemarkung S..... und Abmarkung der entsprechenden Grenzpunkte betreffe das Grundstück selbst und dessen Rechtsverhältnisse; gemeinschaftsbezogene Rechte müssten im Namen der Gesellschaft und durch diese selbst bzw. ihren Verwalter geltend gemacht

werden, wogegen die Geltendmachung durch einzelne Mitglieder grundsätzlich ausscheide. Im vorliegenden Fall habe auch keine Situation vorgelegen, in der die Klägerin ausnahmsweise als einzelne Wohnungseigentümerin Rechte der Gemeinschaft hätte geltend machen können. Der Beklagte habe die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung nicht nur gegenüber der Klägerin bekannt gemacht, sondern einen entsprechenden Bescheid auch dem Verwalter der Eigentümergemeinschaft übersandt. Damit habe für die Gemeinschaft die Möglichkeit bestanden, innerhalb eines Monats eine Entscheidung über die Erhebung von Rechtsbehelfen herbeizuführen. Die isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung führe nicht zum Erfolg, da dieser rechtmäßig sei und die Widerspruchsbefugnis der Klägerin zutreffend verneint habe. Auch die dort enthaltene Kostenentscheidung begegne keinen Bedenken.

- 4 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat die Klägerin nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 5 Soweit die Klägerin vorträgt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht ihre Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verneint, weil sie durch die vom Beklagten vorgenommene Grenzwiederherstellung zweier Punkte und das Absehen von der Abmarkung hierfür in ihren Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), aus Art. 19 Abs. 4 GG, auf fehlerfreie Festsetzung der Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer sowie fehlerfreie Festsetzung der Grundsteuer verletzt werde, liegt dies ersichtlich neben der Sache. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils hat die Klägerin auch nicht dargelegt, wenn sie im Hinblick auf die - vom Verwaltungsgericht verneinte - Betroffenheit des Sondereigentums durch den Verlauf der Flurstücksgrenze eine andere Auffassung vertritt. Die Klägerin erkennt insbesondere, dass nicht sie, sondern die Gemeinschaft

der Wohnungseigentümer Eigentümerin des von der Grenzwiederherstellung betroffenen Grundstücks ist. Soweit sie unter Hinweis auf § 21 Abs. 2 WEG ein Notgeschäftsführungsrecht geltend macht, könnte auch dieses nicht dazu führen, dass die Klägerin Rechte der Wohnungseigentümergeinschaft als eigene geltend macht, sondern hätte eine Klageerhebung im Namen und für diese erfordert. Die umfangreichen Ausführungen des Zulassungsantrags zur Sache lassen einen Bezug zu dem angefochtenen Urteil nicht erkennen oder beschränken sich darauf, der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts diejenige der Klägerin gegenüberzustellen. Das ist für die Darlegung ernstlicher Zweifel nicht ausreichend.

- 6 2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Ein erhöhter Begründungsaufwand in Bezug auf eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage indiziert besondere rechtliche Schwierigkeiten (BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 21). Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.
- 7 Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin nicht auf. Die im Zulassungsantrag als schwierig bezeichneten rechtlichen und tatsächlichen Fragen vermögen eine Zulassung der Berufung schon deswegen nicht zu begründen, weil diese für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erheblich waren. Eine besondere Schwierigkeit kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass das Verwaltungsgericht nach der Verneinung der Klagebefugnis keine hilfsweise Prüfung der Begründetheit vorgenommen hat.
- 8 3. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat die Klägerin ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der

Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

- 9 Diesen Anforderungen entspricht der Zulassungsantrag ersichtlich nicht. Die dort formulierte Frage, ob eine „Klagebefugnis der Miteigentümerin einer Wohneigentumsanlage gegen die von den übrigen Miteigentümern der Wohnungseigentumsanlage und des bereits für nicht brandschutzgerechte Errichtung der Wintergartenkonstruktion verantwortlichen Geschäftsführers der ... Bauträgergesellschaft mbH und der .. Hausverwaltungen GmbH sowohl unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Berührung als Sonder- und Gemeinschaftseigentümerin aus Art. 2 Abs. 1 und 2 S. 1, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, aus einem Notgeschäftsführungsrecht aus § 21 Abs. 2 WEG sowie im Hinblick auf der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen aus Gründen fehlerhafter Steuerfestsetzungen“ bestehe, bezieht sich erkennbar auf den vorliegenden Einzelfall und ist in der gestellten Form einer Verallgemeinerung nicht zugänglich.
- 10 4. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 11 Ein Verfahrensfehler ist insbesondere nicht in der unterbliebenen Vernehmung der von der Klägerin benannten Zeugin Z..... sowie dem Absehen der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu sehen. Die Klägerin hatte in der mündlichen Verhandlung keine entsprechenden Beweisanträge gestellt (vgl. § 86 Abs. 2 VwGO). Entgegen der Auffassung der Klägerin musste sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Sachverhaltsermittlung auch nicht aufdrängen, denn dieses hatte auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Februar 2011 - [7 B 45.10](#) -, juris Rn. 13; st. Rspr.), dass die Klägerin weder klage- noch widerspruchsbefugt war, zu einer weiteren Sachaufklärung ersichtlich keine

Veranlassung. Der von der Klägerin geltend gemachte Gehörsverstoß liegt ebenfalls nicht vor. Der Vortrag des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe den nach der mündlichen Verhandlung übersandten Schriftsatz vom 19. Januar 2015 mit dem gleichzeitigen Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht gewürdigt, legt weder dar, welche wesentlichen Tatsachenbehauptungen oder rechtlichen Erwägungen dieser Schriftsatz enthalten haben soll, noch warum diese in Bezug auf die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wesentliche Frage - hier: Bestehen einer Klage- bzw. Widerspruchsbefugnis der Klägerin - eine Bedeutung gehabt hätten, so dass die fehlende Auseinandersetzung in dem angefochtenen Urteil mit ihnen den Schluss zuließe, das Verwaltungsgericht habe diese nicht zur Kenntnis oder nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht im Hinblick auf § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor. Soweit die Klägerin meint, das Verwaltungsgericht habe begründen müssen, warum es abwegiges Vorbringen des Beklagten nicht als solches gewertet habe und warum es „in dieser schwierigen Fachfrage nicht den von der Klägerin beantragten öffentlich-rechtlich bestellten und vereidigten, nicht in Sachsen ansässigen Dipl. Ingenieur für Vermessungswesen“ zugezogen habe, fehlt es an jeglicher Darlegung, auf welches Vorbringen des Beklagten die Klägerin Bezug nimmt, und warum dieses als „abwegig“ zu bewerten ist. Dass das Verwaltungsgericht, das im Hinblick auf die Verpflichtungsklage ein Prozessurteil erlassen hat, keine Ausführungen zur (weiteren) Sachaufklärung gemacht hat, liegt auf der Hand und stellt offensichtlich keinen Begründungsmangel dar.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor